

Schutz vor Passivrauchen in der Gastronomie gemäss Bundesgesetz

→ **WICHTIG:** Die Kantone können weitergehende Regelungen erlassen.

Geltende Regelung für Gastronomie (BG zum Schutz vor Passivrauchen, ab 1.5.2010)

In geschlossenen Räumen von Restaurationsbetrieben ist das Rauchen grundsätzlich untersagt, da diese Räume öffentlich zugänglich sind oder mehreren Personen als Arbeitsplatz dienen (Art. 1). Räumlichkeiten, in welchen Kundinnen und Kunden entweder bedient werden oder zu welchen sie Zugang haben (z.B. Eingangsraum, Garderoben, Gänge, usw.) sind rauchfrei zu führen.

Mindestanforderungen an Raucherräume (Kantone können weitergehende Regelungen erlassen)

In Restaurations-/Hotelbetrieben können Raucherräume eingerichtet werden. Sie müssen durch feste Bauteile dicht von anderen Räumen abgetrennt sein, über eine selbsttätig schliessende Tür verfügen, besonders gekennzeichnet und mit ausreichender Belüftung versehen sein (Art. 2). Der Raum darf höchstens einen Drittel der Gesamtfläche der Ausschankräume einnehmen und nicht als Durchgangsraum dienen. Im Raucherraum dürfen keine anderen Dienstleistungen (ausser Tabakwaren) angeboten werden und keine längeren Öffnungszeiten gelten als im übrigen Betrieb. Der Betreiber des Raucherraums muss dafür sorgen, dass Personen, welche sich im angrenzenden, rauchfreien Raum aufhalten, nicht vom Tabakrauch belästigt werden.

Raucherbetriebe (sind in 15 Kantonen nicht zugelassen)

Restaurations-/Hotelbetriebe werden in gewissen Kantonen auf Gesuch als Raucherlokal bewilligt, wenn der Betrieb eine dem Publikum zugängliche Gesamtfläche (inkl. Eingangsbereich/Garderobe/Toiletten) von höchstens 80m² hat, gut belüftet und aussen als Raucherlokal bezeichnet ist (Art. 3). Räumlichkeiten, die v.a. der Verpflegung am Arbeitsplatz dienen (Personalrestaurants), können nicht als Raucherbetrieb geführt werden.

Arbeiten in Raucherräumen oder Raucherbetrieben (in acht Kantonen nicht zugelassen)

Im Gegensatz zu allen anderen Arbeitsplätzen in Innenräumen dürfen Restaurationsbetriebe ihre Arbeitnehmenden mit deren schriftlicher Zustimmung in Raucherräumen beschäftigen. Schwangere und stillende Frauen sowie Minderjährige dürfen in diesen Räumen nicht beschäftigt werden.

Zuständige Behörden

Die Kantone können konsequentere Regelungen zum Schutz vor Passivrauchen erlassen (Art. 4). Sie sind für den Vollzug sowie die Strafverfolgung zuständig und können zusätzliche Kriterien festlegen, wo dies der Bund unterlassen hat (z.B. Belüftungsnormen). Für jene kantonalen Bestimmungen, welche weiter als die minimalen Bundesbestimmungen gehen, können die Kantone Übergangsregelungen festlegen. Die Kantone bestimmen, welche Stellen für den Vollzug zuständig sind und in welchem Rahmen Überprüfungen stattfinden.

Strafbestimmungen

Rauchende bzw. Personen, die für den Betrieb verantwortlich sind, die fahrlässig oder vorsätzlich gegen das Rauchverbot verstossen können mit einer Busse von bis zu Fr. 1000.- bestraft werden (Art. 5). Die Kantone können zusätzliche Bussen einführen für Anforderungen, die sie im kantonalen Recht erlassen.

Was gilt in Ihrem Kanton?

Auf der [Website](#) des Bundesamtes für Gesundheit finden Sie eine Übersicht über die kantonalen Regelungen. Detaillierte Fragen zu den kantonalen Richtlinien sind direkt an die zuständige kantonale Behörde zu richten.

Volksinitiative «Schutz vor Passivrauchen»

Die Bundesgesetzgebung bringt weder einen wirksamen Schutz der Gastronomieangestellten noch eine schweizweit einheitliche Regelung. Dies will eine breit abgestützte Allianz von 50 Organisationen mit der eidgenössischen Volksinitiative «Schutz vor Passivrauchen» endlich erreichen: www.rauchfrei-ja.ch

Unter <http://www.bag.admin.ch/themen/drogen/00041/07322/07324/index.html?lang=de> sind Fragen und Antworten zur Umsetzung des Bundesgesetzes aufgeführt. Im Weiteren kann das Dokument „Gesetz und Verordnung zum Schutz vor Passivrauchen: Zusätzliche Information für betroffene Kreise“ heruntergeladen werden.